

theilen / eingebrachter Kundschafften / Protocollen,
 Gerichts handlung vnd Schriffteu niemands er-
 öffnen / hören oder lesen lassen / noch davon Copien
 geben / anders dann mit erlaubnuß des Hoff Richt-
 ters / Hoffgerichts Assessorn oder Gerichts Secre-
 tarij, vnd darumb kein Geschenk von niemands fo-
 dern / heischen oder nehmen / vnd sonst alles thun /
 was einem getrewen Schreiber gebührt / vngefähr-
 lich.

Tit. XVI.

Des Hoffgerichts Fiscals Eid.

Inser Hoffgerichts Fiscal sol geloben vnd schwören
 / daß er allem dem jenigen / so ihm vnser
 auffgerichtete Hofgerichts Ordnung aufflegt / als
 mit einziehung der gebührlichen Spottul, Leg oder
 Gerichts / auch Bescheid vnd Urtheil Gelds vnd
 andern Hoffgerichts Gefällen / dazu der erkandten
 vnd verfallenen Poen / vnd was sonst ihm für Sa-
 chen vnd Handel als Fiscaln fürkomen vnd Ampts
 halben zuhandelen gebührt / mit guten Trewen nach-
 kommen / handelen vnd vollziehen / daß Gerichte
 vnd desselben Personen ehren vnd fordern / auch
 seines

seines